

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

- b) von einer Abonnenstation, für die eine Erklärung der Teilnahme am interurbanen Verkehre erliegt, mit einer öffentlichen Sprechstelle oder Abonnenstation nicht desselben Lokalnetzes;
- c) von auswärts mit einer öffentlichen Sprechstelle oder einer Abonnenstation (gleichgültig, ob mit oder ohne obige Erklärung);
- d) Transitgespräche durch Vermittlung der Zentrale.

Die Sprechgebühr ist der bei der Sprechstelle aufliegenden Sprechgebührenübersicht zu entnehmen oder vom betreffenden Telephonamte auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Telephontarifes unter Zuhilfenahme der „Tafel zur Bestimmung der Fernzonen im interurbanen Sprechverkehre“ fallweise zu berechnen. Sie beträgt:

- auf Entfernungen bis zu 50 Kilometer (I. Fernzone) 60 h;
- auf Entfernungen bis zu 100 Kilometer (II. Fernzone) 1 K;
- auf Entfernungen bis zu 300 Kilometer (III. Fernzone) 2 K;
- auf Entfernungen bis zu 600 Kilometer (IV. Fernzone) 3 K;
- auf Entfernungen über 600 Kilometer (V. Fernzone) 4 K

für die Einheit des gewöhnlichen Gespräches und das Dreifache für die Einheit des dringenden Gespräches.

Die interurbane Sprechgebühr ermäßigt sich für Relationen, zu denen interurbane Nahleitungen von nicht mehr als 10 Kilometer Länge benützt werden (I. Nahzone), auf 30 h, für Relationen, zu denen interurbane Nahleitungen von nicht mehr als 20 Kilometer benützt werden (II. Nahzone), auf 40 h für die Einheit des gewöhnlichen Gespräches. Bruchteile von Kilometern werden hiebei nicht in Anschlag gebracht (21 TT).

Zu a: Für gewöhnliche Gespräche sind blaue (Drucksorte Nr. 869), für dringende Gespräche rote Sprechkarten (Drucksorte Nr. 870) auszustellen, auf diesen die entfallende Sprechgebühr in der möglichst geringsten Anzahl von Postfrankomarken aufzukleben und letztere zu oblitieren.

Die in Marken entrichtete Gebühr ist in Spalte 14, bar eingehobene Gebühren (nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn sich die Sprechkarte zum Aufkleben der Marken zu klein erweisen sollte) in Spalte 12 der E. A. R. zu verrechnen.

Zu b: Für die von Abonnenstationen ausgehenden Gespräche werden keine Sprechkarten ausgestellt. Die entfallenden Sprechgebühren sind unter Eintragung in Spalte 19 der E. A. R. den Abonnen zu kreditieren.

4. Fälligkeit beziehungsweise Rückerstattung der Sprechgebühren. Ein angemeldetes Gespräch wird gestrichen und die Sprechgebühr nicht angerechnet beziehungsweise im vollen Betrage rückerstattet, wenn:

I. im Lokal- und interurbanen Verkehre:

- a) ein Gespräch wegen eines technischen Fehlers oder wegen eines Fehlers in der amtlichen Manipulation nicht zu stande kommt*);

*) Derartige Fehler müssen aber sofort nach Herstellung der Verbindung den amtlichen Organen zur Kenntnis gebracht werden.